

**Wichtige Hinweise / Mitteilung nach § 28 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)  
über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe. Sie erhalten nachfolgend wichtige Hinweise zum Verhalten im Schadenfall. Bitte lesen Sie die Information sorgfältig durch.

**1. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit) und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

**2. Obliegenheit zur unverzüglichen Einreichung einer Stehgutliste bei der Polizei**

Denken Sie bitte daran, nach einem Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden der Kriminalpolizei unverzüglich eine vollständige Auflistung der entwendeten Gegenstände einzureichen.

**Leistungsfreiheit**

Verletzen Sie eine der zuvor genannten Obliegenheiten, z.B. durch fehlende oder nicht wahrheitsgemäße Angaben, hat das Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz:

- Bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.
- Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine der Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie eine Obliegenheit arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

**Hinweis:**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten verpflichtet.

**Ort, Datum**

**Unterschrift Versicherungsnehmer**